

BStGer BB.2019.270 vom 19. November 2019

Bundesstrafgericht, 2019-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2019.270

FR: TPF BB.2019.270 du 19 novembre 2019

IT: TPF BB.2019.270 del 19 novembre 2019

Regeste

Ausstand des gesamten Berufungsgerichts (Art. 59 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 56 StPO).

Ausstand der gesamten Beschwerdekammer (Art. 59 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 56 StPO).

Erwägungen

E. 6

zu Art. 59, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung);

- pauschale Ausstandsgesuche gegen eine Justizbehörde als Ganzes grundsätzlich nicht zulässig sind; Ausstandsgesuche sich auf einzelne Mitglieder der Behörde zu beziehen haben; ein formal gegen eine Gesamtbehörde gerichtetes Ersuchen daher in der Regel nur entgegengenommen werden kann, wenn darin Befangenheitsgründe gegen alle Einzelmitglieder ausreichend substantiiert werden (vgl. hierzu u. a. das Urteil des Bundesgerichts 1B_97/2017 vom 7. Juni 2017 E. 3.2 m.w.H.).

- ausschliesslich an die Parteizugehörigkeit anknüpfende Ausstandsgesuche, die keine Gründe nennen, weshalb die betreffenden Richter in einem konkreten Fall persönlich befangen sein sollten, unzulässig sind (s. Urteile des Bundesgerichts 1B_137/2018 vom 4. Juni 2018 E. 2.2; 6B_1043/2014 vom 25. November 2014 E. 2; je mit weiteren Hinweisen);

- sich die bundesgerichtliche Rechtsprechung schon mehrfach mit dem Wiederwahlverfahren für Richterstellen auseinandergesetzt und namentlich festgestellt hat, dass die Amtsdauer der Bundesrichter von sechs Jahren mit Wiederwahlmöglichkeit die richterliche Unabhängigkeit gemäss Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht verletzt (Urteil des Bundesgerichts 1B_137/2018 vom 4. Juni 2018 E. 4.4, mit weiteren Hinweisen); nach dem Bundesgericht auch Zuwendungen von Richtern an politische Parteien für sich allein genommen die richterliche Unabhängigkeit nicht in Frage zu stellen vermögen (a.a.O.); für Bundesstrafrichter die gleiche Amtsdauer und dasselbe Wiederwahlverfahren wie für Bundesrichter gilt (Art. 48 Abs. 1 StBOG);

- in diesem Sinne die Berufung auf „systembedingte“ Mängel des schweizerischen Justizsystems (insbesondere Wahl- und Wiederwahlverfahren, Amtsdauer) nicht geeignet ist, objektive Zweifel an der Unabhängigkeit aller Mitglieder des Bundesstrafgerichts zu begründen; derart begründete Ausstandsgesuche gegen eine Justizbehörde als Ganzes daher grundsätzlich ebenfalls als nicht zulässig zu erachten sind;

- die vom Gesuchsteller herangezogene Drohung von SVP-Politikern, den fraglichen Bundesrichter nicht wiederzuwählen, daran nichts ändert; Beeinflussungsversuche allein ohnehin kein Beweis für mangelnde richterliche

Unabhängigkeit sind (Urteil des Bundesgerichts 1B_137/2018 vom 4. Juni 2018 E. 4.4); der Gesuchsteller auch nicht behauptet, dass vorliegend versucht worden sei, irgendeinen Bundesstrafrichter (der [Straf-,] Beschwerde- und Berufungskammer) zu beeinflussen;

- der Gesuchsteller nach dem Gesagten ganz offensichtlich keinen Ausstandsgrund im Sinne von Art. 56 StPO geltend macht, weshalb auf sein Ausstandsgesuch gegen die gesamte Beschwerdekammer durch die Beschwerdekammer selber direkt nicht einzutreten ist und sich eine Weiterleitung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts bzw. an das Bundesgericht, beide ohnehin ebenfalls abgelehnt, erübrigt;

- eine Partei, die den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen will, der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen hat, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat (Art. 58 Abs. 1 StPO); dabei die den Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen sind (Art. 58 Abs. 1 StPO);

- aus Sicht des Gesuchstellers die Ende Juli 2019 laut gewordene Forderung von SVP-Politikern, den vorgenannten Bundesrichter nicht wiederzuwählen, ein konkretes Beispiel für seine Besorgnis der Befangenheit des Obergerichts darstelle;

- aus nachfolgenden Gründen offen bleiben kann, ob das mehr als drei Monate später gestellte Ausstandsgesuch gegen sämtliche Mitglieder des Obergerichts als verspätet zu beurteilen ist;

- irgendein gearteter Zusammenhang zwischen der Reaktion einzelner SVP-Politiker hinsichtlich des fraglichen Bundesrichters und der Situation der Mitglieder des Obergerichts nicht ersichtlich ist und dies der Gesuchsteller auch nicht aufzeigt;

- der Gesuchsteller selbst im vorliegenden Verfahren nicht behauptet, dass im ihn betreffenden Strafverfahren versucht worden sei, Mitglieder des Obergerichts zu beeinflussen; wie vorstehend ausgeführt, Beeinflussungsversuche allein ohnehin kein Beweis für mangelnde richterliche Unabhängigkeit sind und auch nicht automatisch den Anschein der Befangenheit begründen;

- darüber hinaus der Gesuchsteller nichts ausführt, das zu einer anderen Beurteilung seines Ausstandsgesuchs führen würde als im Verfahren BB.2018.175, auf welches hiermit ergänzend verwiesen wird;

- 6 -

- nach dem Gesagten das Ausstandsgesuch gegen das gesamte Obergericht abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Gesuchsteller die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 59 Abs. 4 StPO);

- die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1'000.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.